

Nutzungsbedingung für Räume der reformierten Kirche

Diese Regeln gelten für alle Arten von Veranstaltungen und umfassen organisatorische Abläufe, Reinigung und Emissionen.

- In allen Räumen der Reformierten Kirchgemeinde Mellingen und vor den Eingängen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Tiere sind in den Räumlichkeiten nicht erlaubt, ausgenommen ausgewiesene Assistenzhunde.
- Das Mobiliar darf nicht in andere Räume oder in den Aussenbereich verschoben werden.



Reservationen, Nutzungsvertrag und Nutzungsdauer

Für jede Raumreservation ist eine verantwortliche, erwachsene Person zu nennen, die beim Anlass anwesend ist und den Nutzungsvertrag unterschrieben hat. Den Nutzungsvertrag können volljährige Personen unterzeichnen. Die Unterschrift verpflichtet zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

Mit der Bewilligung kann die Kirchgemeinde eine verantwortliche Person definieren, die zum bewilligen Anlass Zutritt hat.

Die eingetragenen Belegungszeiten beinhalten das Einrichten, Aufräumen und Reinigen der Räume. Diese Arbeiten sind von den Nutzenden selbst zu erbringen. Die Belegungszeit beträgt max. 5 Stunden.



Übergabe und Abnahme

Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch eine:n Sigrist:in oder durch die Hauswartung.

Nutzende können den Schlüssel während den Öffnungszeiten des Sekretariats beziehen.

Nutzende sind verantwortlich, dass nach dem Anlass in den Räumen das Licht gelöscht sowie die Türen und Fenster geschlossen werden.

Der Schlüssel muss direkt nach der Veranstaltung am bezeichneten Ort deponiert werden. Bei Verlust eines Schlüssels werden den Nutzern die Unkosten und entstehende Folgekosten verrechnet.



Benutzung der Saalküche

Die Übergabe und Abnahme der Saalküche wird durch die zuständige Hauswartung vorgenommen.

Die Küchenapparate dürfen nur nach einer Instruktion durch die zuständige Hauswartung benutzt werden. Die vorhandenen Gebrauchsanleitungen sind zu beachten.

Geschirr, Besteck, Pfannen und Küchenhilfsmittel sind in gereinigtem Zustand an den dafür vorgesehenen Orten zu versorgen.

Die Saalküche ist in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand abzugeben. Die Kühlschränke sind nach Benützung in gereinigtem Zustand abzugeben.

Allfällige Entsorgungsgebühren werden den Nutzenden in Rechnung gestellt.

Die Bestimmungen der kantonalen Lebensmittelbehörde und die gesetzlichen Bestimmungen über den Ausschank von Alkohol an Jugendliche sind einzuhalten.

Bei der Abgabe sind Defekte und Bruchgeschirr zu melden. Defekte durch unsachgemässes Verwenden, werden verrechnet.



Dekoration

Wände, Decken und Böden dürfen nicht beschriftet oder beklebt werden und es dürfen keine Reissnägels oder ähnliches eingeschlagen werden.

Auf Materialien, die den Boden in den Räumlichkeiten verunreinigen (z.B. Blütenblättern) ist zu verzichten. Blumenschmuck ist so zu wählen, dass kein Pflanzensaft, Wasser, Blütenstaub etc. auf den Boden tropfen kann. Gegebenenfalls ist der Boden abzudecken, beispielsweise beim Aufstellen von Blumenkränzen in der Kirche. Das Verstreuen von Blütenblättern und jeglichen Materialien im ganzen Kirchenraum ist nicht erlaubt (z.B. Reis, Konfetti, etc.). Ausnahmen sind mit vorheriger Absprache möglich. Die Reinigung ist Aufgabe der Nutzenden.

Dekorationen müssen frühzeitig, das heisst, vor dem Anlass mit der Hauswartung abgesprochen werden und sind bewilligungspflichtig. Nach dem Anlass ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die Fluchtwege freizuhalten. Das Hantieren mit feuergefährlichen Stoffen ist verboten. Besondere Vorsicht ist im Umgang mit Kerzen geboten. Tischfeuerwerk jeglicher Art ist verboten.



Nutzung von technischem Equipment, Musikinstrumenten, etc.

Über die Nutzung von Inventar, Technisches Equipment (Audioanlage, Beamer, ...), Spielgeräten und Instrumenten der Kirchgemeinde wird im Einzelfall durch die Gemeindeteilkommission entschieden, inkl. Bedienung und Kosten (z.B. Festbankgarnituren, Tonanlage, Flügel ...). Deren Nutzung ist nicht automatisch inbegriffen.



Umgebung / Lärmemissionen / Nachtruhe

Grundsätzlich ist die Benutzung der Räumlichkeiten bis spätestens 23 Uhr gestattet.

Generell ist darauf zu achten, dass weder Nachbarn noch andere Gruppen im Kirchgemeindehaus von Lärm belästigt werden.

Lärmemissionen sind zu vermeiden, wie Motoren laufen lassen oder lautes Diskutieren. Bei lärmintensiven Veranstaltungen mit Musik, Filmvorführungen etc. sind die Fenster und Türen zu schliessen. Die verantwortliche Person hat darauf zu achten, dass die örtlichen Ruhezeiten eingehalten werden:

- Nachtruhe ab 22 Uhr bis 7 Uhr
- Mittagsruhe von 12 bis 13 Uhr
- Sonntagsruhe den ganzen Tag.

Die Anlieferung und Verwendung von mitgebrachten Materialien ist vorgängig zu klären, z.B. eigene Tonanlagen, Instrumente, ...

Die Nutzung der Aussenbeleuchtung ist im Vorfeld zu klären.

Die Nutzung der Gartenanlagen kann kurzfristig untersagt werden, z.B. Betreten des Rasens bei Regen.

Die Verwendung von Konfettikanonen ist auch im Aussenbereich nicht erlaubt, da Plastikteile in den Bepflanzungen liegen bleiben und nicht abgebaut werden.

Drohnen sind im Aussenbereich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.



Parkieren

Den Nutzenden stehen nur die vereinbarten und markierten Parkplätze zur Verfügung. Die Zufahrten und Wegfahrten müssen unbedingt und jederzeit freigehalten werden.

Die Nutzenden haben für einen Parkplatzdienst zu sorgen, damit nicht auf den umliegenden Privatgrundstücken geparkt wird. Die Anzahl der Parkplätze ist beschränkt. Es gibt jedoch öffentliche Parkplätze in der Nähe. Der Parkplatzdienst umfasst ...

- ... die Besuchenden über die Parkplätze zu informieren mit dem bereitgestellten Plan.
- Bereitstellen einer Person, für die Parkplatzeinweisung



Reinigung / Entsorgung

Die Räumlichkeiten sind sauber gereinigt abzugeben. Nutzende sind für Aufräumen, Reinigung und Entsorgung selbst verantwortlich.

Die Reinigung ist direkt nach dem Anlass auszuführen. Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Abfall, Glas, Karton usw. muss selbst entsorgt werden.

Während des Anlasses steht keine Hauswartung zur Verfügung.

Falls eine ausserordentliche Reinigung oder Entsorgung nötig ist, wird diese den Nutzenden nach Zeitaufwand verrechnet.



Haftung / Versicherung

Die Haftung und Versicherung ist Sache der Nutzenden. Beschädigungen sind umgehend der Hauswartung zu melden (nächster Arbeitstag). Die Kirchgemeinde behält es sich vor, diese in Rechnung zu stellen.

Die Überwachung der Garderobe ist Sache der Nutzenden. Für den Verlust von Wertgegenständen wird nicht gehaftet.

Für notwendige Bewilligungen der Gewerbeполиizei für den Wirtschaftsbetrieb sind die Nutzenden verantwortlich.



Zahlungskonditionen / Annullationen / Vertragsänderungen / Umtriebe

- Die Rechnung wird nach der Nutzung der Räumlichkeit gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- Annullationen: Bis 10 Tage vor Mietbeginn kostenlos. Weniger als 10 Tage vor dem Anlass wird eine Pauschale von CHF 50.- verrechnet.
- Zusätzlich zu den Nutzungskosten werden in Rechnung gestellt:
 - Mehraufwand des Hausdienstes infolge Nachreinigung und Entsorgung
 - Mängel an Mobiliar oder am Nutzungsobjekt
 - Schäden an Geräten und Utensilien in der Küche

Stand: Mai 2026